

Kurztitel

Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 599/1987

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 26

Inkrafttretensdatum

19.12.1987

Abkürzung

KJBG

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

Text**Abschnitt 4****Verzeichnis der Jugendlichen**

§ 26. (1) In jedem Betrieb, in dem Jugendliche beschäftigt werden, ist ein Verzeichnis der Jugendlichen zu führen. Das Verzeichnis hat zu enthalten:

(BGBI. Nr. 45/1952, Art. I Z 2)

1. Familiennamen und Vornamen sowie Wohnort der Jugendlichen,
2. Tag und Jahr der Geburt,
3. Tag des Eintrittes in den Betrieb,
4. Art der Beschäftigung,
5. Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung (§ 26 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes, BGBI. Nr. 461/1969), (BGBI. Nr. 229/1982, Art. I Z 17 lit. a)
6. die Zeit, während der den Jugendlichen Urlaub gewährt wurde, (BGBI. Nr. 229/1982, Art. I Z 17 lit. b)
7. Namen und Wohnort der gesetzlichen Vertreter der Jugendlichen. (BGBI. Nr. 229/1982, Art. I Z 17 lit. b)

(2) Das Verzeichnis ist jeweils richtigzustellen. Bei Neuanlage des Verzeichnisses sind die vorher geführten Verzeichnisse bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(3) Den Organen der Arbeitnehmerschaft des Betriebes ist auf Verlangen Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren. (Art. VI Abs. 10 der Kundmachung)

Anmerkung

Zu dieser Bestimmung gibt es im USP folgenden Artikel: Arbeitszeitaufzeichnungen (UM)

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2018

Gesetzesnummer

10008632

Dokumentnummer

NOR12103117

alte Dokumentnummer

N6198720066J